

**Anlage 6 zu BV XVII/1064****Stadt Barsinghausen OT Groß Munzel  
(Region Hannover)****6. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
(Beteiligung vom 16.12.2015 bis zum 18.01.2016)**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1a	Region Hannover	18.01.16	• siehe Abwägung
1b	Region Hannover, Gewässerschutz	10. / 23.05.16	• siehe Abwägung
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)	09.02.16	• siehe Abwägung
3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nds. (LGLN); Kampf- mittelbeseitigungsdienst		• keine Rückmeldung
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Be- triebsstelle Hannover-Hildesheim		• keine Rückmeldung
5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nds. (LGLN); Kataster- amt Hannover		• keine Rückmeldung
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	14.01.16	• siehe Abwägung
7	Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA)	14.01.16	• keine Anregungen
8	Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)	22.12.15	• keine Anregungen, Planung wird als reg. Wirtschaftsför- derung, mit den Regelungen zur Einzelhandelsentwick- lung, begrüßt.
9	Handwerkskammer Hannover	17.12.15	• keine Anregungen
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover / FG 2	03.02.16	• siehe Abwägung
11	Landwirtschaftskammer Forstamt Braun- schweig		• keine Rückmeldung
12	Nds. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg	13.01.16	• siehe Abwägung
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	19.01.16	• keine Anregungen, Hinweis auf Gashochdruckleitung von Open Grid Europe. <i>[nicht betroffen s. TÖB Nr. 19]</i>
15	Bergbau Goslar GmbH		• keine Rückmeldung
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.01.16	• keine Anregungen, keine Leitungen im Gebiet, Bitte um frühzeitige Information (mind. 3 Monate vor Baubeginn) zu evtl. Ausbau.
17	htp GmbH		• keine Rückmeldung
18	Avacon AG	11.01.16	• keine Anregungen, Bitte um frühzeitige Information (mind. 3 Monate vor Baubeginn) zu evtl. Ausbau der Strom- und Gasversorgung.

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
19	PLE doc GmbH	13.01.16	• keine Anregungen, Verlauf der Versorgungsanlage (Gasleitung und Steuerkabel südl. vom Geltungsbereich) im erforderlichen Umfang lagerichtig im F-Plan dargestellt. Leitungen liegen in einem 8 m breiten Schutzstreifen.
20	Stadwerke Barsinghausen GmbH		• keine Rückmeldung
21	Kabel Deutschland	19.01.16	• keine Anregungen
22	Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	18.01.16	• keine Rückmeldung
23	Polizeikommissariat Barsinghausen		• keine Rückmeldung
24	Polizeidirektion Hannover, Polizeiinspektion Garbsen	23.12.15	• keine Anregungen
25	DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Hannover		• keine Rückmeldung
26	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht		• keine Rückmeldung
27	RegioBus Hannover GmbH		• keine Rückmeldung
32	BUND Region Hannover	14.01.16	• siehe Abwägung
33	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle (Ortsgruppe Barsinghausen)	14.01.16	• siehe Abwägung
34	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)		• keine Rückmeldung
37	Nds. Landesamt für Denkmalpflege		• keine Rückmeldung
38	Finanzamt Hannover Land I		• keine Rückmeldung
44	Avacon GmbH Netzleitstelle	27.01.16	• keine Anregungen
45	Erdgas Münster	21.12.15	• keine Anregungen, keine Leitungen im Gebiet
46	Wasserverband Garbsen-Neustadt	14.01.16	•
47	Wasserverband Nordschaumburg	20.01.16	• keine Anregungen
50	Handelsverband Hannover (HVH)	18.01.16	• keine Anregungen, Planung wird, mit den Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung, begrüßt.
51	Tennet	11.01.16	• keine Anregungen
54	Stadt Seelze		• keine Rückmeldung
55	Stadt Wunsdorf		• keine Rückmeldung
56	Stadt Bad Nenndorf		• keine Rückmeldung
57	Samtgemeinde Nenndorf		• keine Rückmeldung
70	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) sowie Unterhaltungsverband 53 West- und Südaue	18.01.16	• siehe Abwägung
61	FD III/1		• keine Rückmeldung
62	FD III/2		• keine Rückmeldung
63	FD III/3		• keine Rückmeldung
64	Stadtentwässerung	12.01.16	• keine Anregungen
65	Stadtentwicklungsgesellschaft SGB / Wirtschaftsförderung		• keine Rückmeldung
66	Gleichstellungsbeauftragte		• keine Rückmeldung
67	FB IV	22.12.15	• keine Anregungen
69	Feuerwehr		• keine Rückmeldung
71	FD I/1 untere Straßenverkehrsbehörde	08.01.16	• siehe Abwägung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben bzw. nicht beteiligt

grau = keine Anregungen geäußert

gelb = siehe Hinweis bzw. nachfolgenden Abwägungsvorschlag

<b>Stadt Barsinghausen, OT Groß Munzel</b>		
<b>6. Änderung Flächennutzungsplan</b>		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Region Hannover und Region Hannover, Gewässerschutz</b>	<b>18.01.16 10.05.16 23.05.16</b>	<b>1</b>
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>		
Regionalplanung, Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Verkehr/ÖPNV, Grundwasserschutz		
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>		

**Schreiben vom 18.01.2016:****Regionalplanung:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) festgelegte Grundsatz des "Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft" berücksichtigt werden muss. Das RROP der Region Hannover befindet derzeit in der Neuaufstellung. Hiernach befindet sich das Plangebiet wie im RROP 2005 in einem "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Dieser Offenlandbereich bei Groß Munzel erfüllt insbesondere aufgrund seiner hohen Bedeutung für Gastvögel und wegen des regional bedeutsamen Korridors im Biotopverbund-System die fachliche Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet. Vor allem diese Belange müssen im weiteren Verlauf der Bauleitplanung sowie bei weiteren Entwicklungen von Gewerbegebieten im Bereich des "Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft" berücksichtigt und abgewogen werden.
2. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass das betroffene Gebiet überwiegend ein äußerst hohes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist und eine sehr hohe Bedeutung für die Landwirtschaft besitzt.
3. An der nördlichen Spitze des Planungsgebietes befindet sich ein Waldgebiet, dessen Waldränder und Übergangszonen laut RROP 2005 grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten sind. Grundsätzlich gilt als Richtwert ein Abstand von 100 m. Die einzuhaltenden Abstände sind mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**Naturschutz:**

1. Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

2. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.
3. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

### **Wirtschaftsförderung:**

Die Flächenkulisse wurde zwischen den FB 61, 36 und 80 sowie der Kommune und der NLWKN seinerzeit abgestimmt. Die Planungen der Kommune stützen sich auf das "Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover" .bzw. die ihm zu Grunde liegenden Fachgutachten. FB 80 hat bei der Abstimmung der Flächenkulisse darauf hingewiesen, dass sowohl die Flächengröße (36 ha brutto) sowie die Flächentiefe ( $\geq 300\text{m}$ ) im Hinblick auf die Vermarktbarkeit für die Zielgruppe Logistik Mindeststandards darstellen. Ein weiterer Mindeststandard für Logistikanutzungen stellen hinreichende Lärmkontingente auch für die Nachtzeit dar, um nächtlichen LKW-Verkehr zulassen zu können. Insofern wird angeregt, dass im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan) auch für die Flächen östlich der L 392 dafür Sorge getragen wird, dass ausreichende Schallleistungspegel nachts ermöglicht werden. Die dort angedachten 40 dB(A) je qm nachts (vgl. S. 13 der Begründung) erscheinen für Logistiksiedlungen auf keinen Fall ausreichend. Andernfalls erfüllt das östliche Plangebiet nicht mehr den Standard eines Logistikgewerbegebiets.

### **ÖPNV:**

Im weiteren Planungsverlauf (B-Planverfahren) ist zu prüfen, ob eine Bushaltestelle zur Erschließung der Gewerbeflächen vorzusehen ist.

### **Bodenschutz:**

Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird gebeten, diese im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

### **Gewässerschutz**

#### **Schreiben vom 10.05.2016:**

Zu F- und B-Plan möchte die Untere Wasserbehörde (UWB) eine Position des Gewässerschutzes ergänzen, die folgende Aspekte umfasst:

1. Gewerbegebiete sollen in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Zone III a in der Regel nicht ausgewiesen werden. Anmerkung: Die WasserschutzgebietsVO sieht ein Verbot zwar nicht vor, dennoch ist das als Position aus wasserwirtschaftlicher Sicht in den Planungsprozess als Grundlage für die Abwägung einzubringen. Die bisherigen Unterlagen bearbeiten diesen Aspekt nicht.
2. Auch wenn die Abwägung zugunsten des Gewerbes erfolgt, können aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wassergefährdende Stoffe (auch Farben, Lacke, Reinigungsmittel, Kosmetika) dort nur in begrenztem Umfang eingesetzt oder auch umgeschlagen werden. Die Gewerbeflächen sind von daher weniger attraktiv als Flächen außerhalb eines Wasserschutzgebiets Zone III a.
3. Eingriffe in die das Grundwasser schützende Deckschicht sind nach der WSG-VO genehmigungspflichtig. Einer wesentlichen Verringerung könnte nicht zugestimmt werden. In diesem

Zusammenhang ist zu klären, ob das Gelände aufgrund des Gefälles in größerem Umfang eingeebnet werden muss und ob dabei in die die Deckschichten eingegriffen werden wird.

4. Der Versickerung des Oberflächenwassers im Wasserschutzgebiet kann nicht zugestimmt werden: Anmerkung: Hier plant die HRG inzwischen eine Anlage außerhalb des Wasserschutzgebiets.

#### **Schreiben vom 23.05.16:**

5. Die geplanten Gewerbeflächen liegen im Wasserschutzgebiet Forst Esloh, Schutzzone IIIa. Die derzeitige Abgrenzung des Schutzgebiets entspricht etwa den aktuellen Berechnungen zur Grenze des Einzugsgebiets des Wasserwerks. An der Lage der geplanten Gewerbeflächen im Wasserschutzgebiet wird sich daher voraussichtlich nichts ändern.

*[Abbildung mit Darstellung Abgrenzung WSG und akt. berechnetes Einzugsgebiet]*

6. In Wasserschutzgebieten soll die Ausweisung von Baugebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Durch die mit einer Bebauung verbundenen Nutzungen entstehen Gefahren für den Grundwasserschutz schon durch die erforderlichen Abwasserleitungen oder durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe. Bei großflächiger Überdeckung des Gemeindegebiets durch Schutzgebiete ist außer den Schutzzonen I und II vorrangig die Schutzzone III a freizuhalten. Der Ausweisung von Misch- oder Gewerbegebieten in der Zone III a ist nur im Ausnahmefall zuzustimmen (Handlungshilfe Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen, NLWKN 2013). Der Konflikt der Planung mit der Lage im Wasserschutzgebiet ist in den Planunterlagen nicht ausreichend dargestellt, bzw. erscheint eher unbedeutend. Eine deutlichere Darstellung der Gefährdung und der Gründe, warum sie in Kauf genommen werden soll, ist als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung zu ergänzen.
7. Darüber hinaus ergeben sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet Einschränkungen für die Art des anzusiedelnden Gewerbes:
  - a. Aufgrund Nr. 10 zu § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe in der Zone III a verboten. Unter das Verbot fallen auch Betriebe in denen Farben, Lacke, und ähnliche Baustoffe, Zement, Streu- und Industriesalze, Lösemittel, Dünger und Pflanzenschutzmittel, oder Wasch- und Reinigungsmittel und sogar Kosmetika umgeschlagen oder gehandelt werden.
  - b. Aufgrund Nr. 9 § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung bzw. weitergehend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sind Anlagen zur oberirdischen Lagerung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nicht zulässig (mehr als 100 m<sup>3</sup> der Wassergefährdungsklasse 2 z.B. Diesel, bzw. mehr als 1 m<sup>3</sup> der WGK 3 z.B. Ottokraftstoff). Eine unterirdische Lagerung ist bereits ab der Gefährdungsstufe C unzulässig (mehr als 10 m<sup>3</sup> der WGK 2, bzw. mehr als 0,1 m<sup>3</sup> der WGK 3). Für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 ergibt die Schutzgebietsverordnung die weitergehende Einschränkung.Ggf. könnte eine Befreiung bezüglich a und b von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung in Frage kommen, soweit sie strengere Anforderungen stellt als die VAwS, insbesondere wenn es sich um Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 handelt.

8. In baulicher Hinsicht ergeben sich Anforderungen aufgrund Nr. 18 zu § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung. Genehmigungspflichtig sind Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn ... das Grundwasser aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und ... keine Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit der Erdaufschlüsse können nur anhand des jeweiligen Vorhabens getroffen werden.
9. Die gezielte Versickerung des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen in Versickerungsbecken ist auszuschließen

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **zu Regionalplanung:**

zu 1.) Die Inhalte des RROP 2005 wie auch der laufenden Neuaufstellung des RROP wurden für das Plangebiet bereits umfassend in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Kap. 1.4 und 4.1) wiedergegeben. Das betrifft auch das Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie das potenzielle Landschaftsschutzgebiet (LSG).

In der Erläuterungskarte 4 ‚Biotopverbundsystem‘ des RROP (Stand: 16.03.2016) wie auch im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013 (LRP 2013) (Kartendarstellung ‚Biotopverbund‘) wird das Plangebiet als "Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Gastvögel" dargestellt, nicht aber als „regional bedeutsamer Korridor“ im Biotopverbund. Auf die getroffene Rahmenregelung zu den Rastvögeln im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 4.1) verwiesen.

Wie im Kapitel 7.2 (Umweltbericht zum Flächennutzungsplan) dargelegt, erfüllen die Flächen „BW L3 Calenberger Börde“ gemäß LRP 2013 die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG v.a. wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild oder für die abiotischen Schutzgüter. Auf die Bedeutung für Rastvögel wird Bezug genommen. Ein besonderer Handlungsbedarf oder ein vordringlicher Bearbeitungsbedarf ist für dieses Gebiet nicht genannt. Planungen bestehen dazu nicht (s. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Region Hannover vom 18.01.16). Allein aus der fachlichen Einschätzung des LRP zu einem potenziellen LSG ist weder ein beachtenswerter Schutzstatus gegeben noch lässt sich ein vorrangiges Beachtungsgebot gegenüber dem bereits berücksichtigten Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ableiten.

Für dieses Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist die Bedeutung für Gastvögel über die getroffene Rahmenregelung (s.o.) abgearbeitet. Zur Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und die abiotischen Schutzgüter ist auf die bereits im Flächennutzungsplan erläuterten Vorbelastungen sowie die im Bebauungsplan für den ersten Teil der Flächen festgesetzten umfassenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verweisen. Ein raumordnerischer Vorrang des Gebietes besteht nicht. Die Darstellung von Gewerbeflächen im Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wird von der Stadt Barsinghausen somit für hinnehmbar gehalten.

zu 2.) Die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden ist im Kap. 4.1 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans bereits umfassend begründet. Alternativ-

standorte wurden geprüft (s. Kap. 2 Standortvergleich der Begründung, auch Machbarkeitsstudie 2012). Unter Berücksichtigung der übergeordnet definierten Standortkriterien (u.a. Nähe Autobahnanschluss, Großflächigkeit, Abstand zu Wohnbebauung, vergleichsweise geringe ökologische Restriktionen) ergibt sich eine herausragende Eignung des Standortes innerhalb der Region Hannover.

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Barsinghausen der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt. Damit werden zugleich übergeordnete raumordnerische Ziele erfüllt: Groß Munzel ist im RROP als „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ dargestellt. Im Entwurf des RROP 2016 ist das Plangebiet explizit als regional bedeutsamer Entwicklungsstandort für großbetriebliches Gewerbe und Logistik angeführt.

zu 3.) Zum Waldrandabstand wird ein Unterschreiten des grundsätzlichen Richtwertes (35 m statt 100 m) zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans konkretisiert und begründet werden. Die zuständige Forstbehörde hat ihrerseits bereits darauf hingewiesen.

#### **zu Naturschutz:**

zu 1.) Dass naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind, wird zur Kenntnis genommen. Demnach befindet sich auch kein Verfahren zur Unterschutzstellung des im LRP vorgeschlagenen LSG „Calenberger Börde“ (s.o.) in Vorbereitung.

zu 2.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung keine Daten vorliegen. Entsprechend wurden eigene Kartierungen durchgeführt, wie im Kap. 7.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes aufgeführt.

zu 3.) Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz werden im artenschutzrechtlichen Beitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

#### **zu Wirtschaftsförderung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungen dem Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover und wichtigen Mindeststandards für Logistiktungen (Flächengrößen, -tiefe) entsprechen. Bezüglich der für Logistiktungen benötigten Lärmkontingente auch für die Nachtzeit sind hohe Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen über die aufzustellenden Bebauungspläne festzusetzen. Das Lärmschutzgutachten sowie die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden zur Entwurfsfassung entsprechend überarbeitet und dieser Aspekt stärker herausgearbeitet. Unter Berücksichtigung der Anforderungen bleibt eine Nutzung für Logistik im erforderlichen Umfang möglich.

#### **zu ÖPNV:**

Die Errichtung von Bushaltestellen ist grundsätzlich vorgesehen und wird mit der Region Hannover und der RegioBus Hannover GmbH weiter abgestimmt.

**zu Bodenschutz:**

Eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren wird für sinnvoll gehalten.

**zu Gewässerschutz:**

zu 1.) Zur generellen Ablehnung von Gewerbegebieten in Wasserschutzgebieten (WSG) - insbesondere in der Zone III a - wird auf die geltende Verordnung des WSG Forst Esloh verwiesen, die Gewerbe nicht grundsätzlich ausschließt. Zudem liegt der aktuellen gewerblichen Bauleitplanung das Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover sowie die Machbarkeitsstudie zum Logistikschwerpunktstandort A I („Barsinghausen-Wunstorf“) zu Grunde, die unter Mitwirkung der Region entstand und wonach „unter Auflagen eine Bebauung in den potenziell betroffenen Schutzzonen III der Trinkwasserschutzgebiete grundsätzlich stattfinden kann“. In den Begründungen (F-Plan und B-Plan) wird auf eine eventuelle Gefährdung des WSG und mögliche Auflagen im anschließenden Baugenehmigungsverfahren als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden.

zu 2.) Die Abwägung fällt zu Gunsten des Gewerbes aus. Dies wird in der Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans detailliert erläutert werden. Der begrenzte / gesicherte Einsatz / Umschlag von wassergefährdenden Stoffen im WSG gemäß VAWS wird von der Stadt Barsinghausen im Sinne des Grundwasserschutzes für notwendig erachtet und hindert nach Aussage des Projektentwicklers nicht die Nutzung als Logistikfläche.

zu 3.) Eine wesentliche Verringerung der Grundwasser-Deckschicht ist auch aus Sicht der Stadt Barsinghausen im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auszuschließen. Dies wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans erläutert werden.

zu 4.) Zum qualitativen Schutz des Grundwassers wird auf eine Versickerung des Oberflächenwassers im Wasserschutzgebiet verzichtet. Stattdessen wird ein Regenrückhaltebecken außerhalb des WSG errichtet, mit einer Ableitung zur Vorflut nach Norden.

zu 5.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeitige Abgrenzung des Schutzgebiets etwa den aktuellen Berechnungen zur Grenze des Einzugsgebiets des Wasserwerks entspricht und sich auch bei derzeitigen Novellierungen der Abgrenzungen und Verordnungen von Wasserschutzgebieten keine wesentliche Veränderung, insbesondere keine Zurücknahme bis an die L 392 ergeben wird.

zu 6.) Es wird die generelle Ablehnung von Gewerbegebieten in Wasserschutzgebieten wiederholt und eine deutlichere Darstellung von Gefährdung und Abwägung gefordert. Dies wird in der Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans detailliert erfolgen.

zu 7.) Die detaillierteren Ausführungen zu Einschränkungen für die Art des anzusiedelnden Gewerbes nach Schutzgebietsverordnung / VAWS sowie die in Aussicht gestellte Befreiung zur Schutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der VAWS werden begrüßt. Der Projektentwickler wurde hierüber informiert und sieht weiterhin keine Hinderungsgründe für eine Logistiknutzung.

zu 8.) Eine wesentliche Verringerung der Grundwasser-Deckschicht ist auch aus Sicht der Stadt Barsinghausen im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auszuschließen. Dies wird in der Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans erläutert werden.



zu 8.) Jegliche gezielte Versickerung von belastetem Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet wird per textliche Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung von Gewerbeflächen im Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wird von der Stadt Barsinghausen wie begründet weiter verfolgt.

Der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wird Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt.

Der Hinweis zum Waldrandabstand wird zur Kenntnis genommen. Ein Unterschreiten des grundsätzlichen Richtwertes wird auf der Ebene des Bebauungsplans weiter verfolgt.

Den Hinweisen zum Naturschutz wird gefolgt, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet eingeleitet oder vorgesehen sind.

Dem Hinweis der Wirtschaftsförderung bzgl. der nächtlichen Schallkontingente wird mit einer Überarbeitung von Schallgutachten und Begründung gefolgt.

Die Hinweise des ÖPNV und zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen zum Gewässerschutz wird gefolgt. Die Begründung wird um zusätzliche Erläuterungen zur Gefährdung und Abwägung ergänzt. Die Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik im Wasserschutzgebiet sowie die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sollen weiter verfolgt werden und diesen Zielen wird Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Grundwasserschutzes eingeräumt.

<b>Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover 6. Änderung Flächennutzungsplan Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	<b>09.02.16</b>	<b>2</b>

<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>
Flurbereinigungsgebiet, Sicherung Rad-Wirtschaftswege, Wasserschutzgebiet, Ausgleichsmaßnahmen

<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>
------------------------------------

- Die von den Planungen betroffenen Grundstücke unterliegen in Gänze dem Flurbereinigungsverfahren Munzel. Eine Neugestaltung der Grundstückssituation ist für Herbst 2017 vorgesehen. Der zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Munzel, Region Hannover 211 wurde am 20.08.2009 genehmigt *[liegt der Stellungnahme bei]*. Dieser Plan wurde über eine am 27.07.2011 genehmigte Planänderung Nr. 1 geändert/ergänzt. Dieser Sachverhalt sollte in den textlichen Festsetzungen des B-Planes und F-Planes Erwähnung finden (Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben). Die über den Plan nach § 41 FlurbG getroffenen Festsetzungen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Eine nach § 188 (2) BauGB erforderliche Abstimmung hat nicht stattgefunden. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgelegten Planungen bestehen gegen die vorgelegten Planungen jedoch nicht.

#### **Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 204**

s. *entsprechende Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 204.*

#### **Anregungen und Bedenken zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans**

- Von den zwischen L 392 und den in der Flurbereinigung Munzel über den Plan nach § 41 FlurbG festgesetzten ökol. Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 504-506 gelegenen Ackerflächen werden nur ca. 20-22 ha für die Gewerbeausweisung in Anspruch genommen. Dadurch entstehen zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den Ausgleichsmaßnahmen 4-6 ha große Ackerflächen, die auf Grund der vorhandenen landw. Struktur als unwirtschaftliche Restflächen angesehen werden müssen. Unter diesen Gesichtspunkt sollte die östliche Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes überprüft werden.

3. Der in Anlage 1 als E.Nr. 758 nachgewiesene landw. Weg wurde im Rahmen der Flurb. bereits in Acker umgewandelt. Die dadurch entstandenen Kosten sind gegenüber der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung in Geld auszugleichen.
4. Der am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende landw. Weg darf nur zur Erschließung des Gewerbegebietes verwendet werden, wenn die durch seine Herstellung entstandenen Kosten gegenüber der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung ausgeglichen würden. In jedem Fall ist seine Nutzbarkeit für den landw. Verkehr sicherzustellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

zu 1.) Auf die Lage im Flurbereinigungsgebiet wird in den Entwurfsfassungen der Begründungen (F- und B-Plan) hingewiesen werden, die Planzeichnung zum B-Plan soll um einen Hinweis ergänzt werden, textliche Festsetzungen sind hierfür nicht geeignet. Die Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde erfolgt bereits parallel.

zu 2.) Die östliche Abgrenzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans begründet sich mit der in der Machbarkeitsstudie 2012 vorgesehenen maximalen Flächengröße für Logistikflächen in diesem Bereich und dient als mittel- bis langfristige Entwicklungsoption. Zudem ist diese Flächengröße Gegenstand der Rahmenvereinbarung zum Rastvogelgebiet.

Die verbleibende 4-5 ha große Fläche zwischen Gewerbefläche und Ausgleichsmaßnahme der Flurbereinigung stellt grundsätzlich eine noch bewirtschaftbare Flächengröße dar. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu den Gewerbeflächen, kann die Verwendung der verbleibenden Fläche (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen) weiter geprüft werden.

zu 3.) Etwaige Kostenübernahmen für bereits abgeschlossene Maßnahmen (Wegerückbau) der Flurbereinigung östlich der L 392 sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

zu 4.) Die Erschließung eines eventuellen Gewerbegebietes östlich der L 392 ist Gegenstand eines dann aufzustellenden Bebauungsplans. Eine Einbeziehung des nördlichen Weges ist hierfür nicht geplant.

**Entscheidungsantrag:**

Dem Hinweis unter 1. zur Lage im Flurbereinigungsgebiet wird gefolgt und in der Entwurfsfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen.

Die Hinweise unter 2. bis 4. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

<b>Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)</b>		
<b>6. Änderung Flächennutzungsplan</b>		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)</b>	<b>14.01.16</b>	<b>6</b>
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>		
Bauverbotszone, Widmung Straße zur Deponie, Vollsignalisierung		
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>		

1. Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Landesstraße L 392 berührt. Das Plangebiet grenzt außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Groß Munzel an die freie Strecke der L 392. Das NLStBV kann dem Vorhaben daher nur zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der L 392 (gem. §24 NStrG 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße) beachtet wird. Die Bauverbotszone von 20 m ist in den zeichnerischen Darstellungen vermasst darzustellen. Ferner bittet das NLStBV um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass "innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig sind".
2. Es ist vorgesehen, das Plangebiet westlich, aber auch das zukünftige Plangebiet östlich der Landesstraße über den sog. "Deponieweg" verkehrlich zu erschließen. Diese, durch den öffentlichen Verkehr zur Deponie genutzte Straße steht noch immer im Eigentum des "aha Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover" und ist nicht öffentlich gewidmet. Trotz mehrfacher Abstimmungen zwischen der Stadt Barsinghausen und dem rGB Hannover der NLStBV ist die Widmung zu einer Gemeindestraße bisher nicht gelungen, obwohl der Bebauungsplan 170 "Industriegebiet Im Siek - Erweiterung" und weitere Betriebsanlagen (Tiermast und Biogasanlage) über diese Straße erschlossen wird. Das NLStBV kann dem nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwurf daher abschließend erst dann zustimmen, wenn die Deponiestraße nachweislich zu einer Gemeindestraße gewidmet ist und die Grundstücksübertragungen abgeschlossen sind.
3. Ferner ist auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens des Gutachterbüros PGT vom 23.11.2015 die Vollsignalisierung des vorhandenen Knotenpunktes (L 392 / Deponiestraße) planerisch vorzubereiten.
4. Zur Sicherstellung der Verkehrserschließung des Bebauungsplangebietes ist zwischen der Stadt Barsinghausen und der NLStBV rechtzeitig eine Durchführungsvereinbarung zu schließen.

- ßen, in der die Kostenpflicht der Stadt zur Herstellung der Signalanlage sowie zur Ablösung der Mehrunterhaltungsleistungen klar geregelt wird.
5. Das NLStBV weist vorsorglich darauf hin, dass das Land als Straßenbaulastträger der L 392 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Landesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.
  6. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat das NLStBV nichts hinzuzufügen. Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bittet das NLStBV um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

- zu 1.) Die straßenrechtliche Bauverbotszone wurde bereits in der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplan beachtet und wird entsprechend weiter ergänzt.
- zu 2.) Zurzeit werden die Voraussetzungen zur Übertragung der Straße zur Deponie von aha auf die Stadt geprüft. Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 204 wird der Vertrag abgeschlossen sein und nach vollzogener Übertragung die öffentliche Widmung unmittelbar erfolgen.
- zu 3.) und 4.) Die Vollsignalisierung des Knotenpunktes L 392 / Straße zur Deponie wird erst mit Entwicklung der östlichen Flächen erforderlich. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen östlich der L 392 wird die Vollsignalisierung planerisch vorbereitet und mit der NLStBV abgestimmt. Dies gilt auch für die genannte Durchführungsvereinbarung.
- zu 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 6.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens NLStBV keine Anmerkungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen. Über die Rechtskraft des Bebauungsplans soll die NLStBV informiert werden.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise unter 1. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht auf der Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Hinweise unter 2. bis 6. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

<b>Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)</b>		
<b>6. Änderung Flächennutzungsplan</b>		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)</b>	<b>03.02.16</b>	<b>10</b>
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>		
Flächenverbrauch, Hähnchenställe, Rastvogelgebiet, Waldrandabstand		
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>		

Gegen die Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken:

1. In der Begründung wird zwar eingehend die Notwendigkeit der Planungen diskutiert, dennoch sieht die Landwirtschaftskammer sie aus agrarstruktureller Sicht sehr kritisch, da durch sie der Landwirtschaft Nutzflächen in einem Gesamtumfang von 35 ha entzogen werden. Die Landwirtschaftskammer verweist auf den erforderlichen sparsamen Umgang mit Boden und belegt den erheblichen Flächenverbrauch mit entsprechenden Zahlen. Auf die Nutzung von Baulücken und verdichtetem Bauen sowie die Prüfung der (Nach-) Nutzungsmöglichkeiten vorhandener Wohnbau- bzw. Gewerbeobjekte wird hingewiesen. Eine deutliche Reduktion des Flächenverbrauchs ist Ziel der Bundesregierung und verschiedener Umweltorganisationen. Auf Informationen des Umweltbundesamtes zur Erhaltung unserer Böden und der Bodenfruchtbarkeit wird verwiesen.
2. Die Inanspruchnahme wertvoller Böden für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus den gleichen Gründen kritisch. Hier sollte die Aufwertung bestehender Biotope (z. B. Wald) und die Entsiegelung von Flächen zunächst in Angriff genommen werden.
3. Weiterhin ist auf die westlich gelegene Tierhaltung eines ortsansässigen Landwirtes Rücksicht zu nehmen. Der Standort der Hähnchenställe wurde bewusst gewählt, um mögliche Beeinträchtigungen des Ortes zu minimieren. Der Betrieb dieser Tierhaltung darf jetzt nicht durch diese massive Gewerbeansiedlung beeinträchtigt werden; auch bei sich ändernden rechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung.
4. Es wird unter 7.3.2 der Begründung zum F-Plan ausgeführt, dass das Plangebiet in einem bedeutsamen Rastvogelgebiet liegt und es wird auch auf die getroffene Rahmenregelung hingewiesen, die einen Verlust von 5% des Rastvogelgebietes als tolerierbar zugrunde legt. Wie weit jedoch dieser 5 % -Anteil mit diesen Planungen ausgeschöpft werden wird, wird nicht offen gelegt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sieht es sehr kritisch, wenn durch mehrere groß dimensionierte Planungen ortsansässigen Betrieben wie beispielsweise

landwirtschaftlichen Betrieben möglicherweise jegliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der Plangebiete genommen wird.

Die Landwirtschaftskammer gibt außerdem die Stellungnahme des Forstamtes weiter.

5. Im derzeit gültigen RROP für die Region Hannover aus 2005 finden sich folgende Formulierungen: Beschreibende Darstellung, D 3.3 Forstwirtschaft: Waldränder und ihre Übergangszone sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. Als Richtwert gilt ein Abstand von 100m. Ist dies aufgrund von vorhandener, angrenzender Bebauung nicht möglich, so sind mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände einzuhalten, die der Qualitätssicherung, vor allem aber der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) Rechnung tragen.

Erläuterungen zur beschreibenden Darstellung, D 3.3 Forstwirtschaft

Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen sowie viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Über dies sind sie für den Erholungswert der Landschaft bedeutungsvoll. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Richtwert zur Wahrung dieser Funktionen gilt ein Abstand von 100 Metern für Bebauung und sonstige störende Nutzungen. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann bzw. unterschritten wird, ist ein Mindestabstand in Abstimmung mit der Wald-/Forstbehörde (Gefahrenabwehr) einzuhalten. Der Aussage unter 4.5 im B-Plan, die Forstwirtschaft sei nicht betroffen, wird darum widersprochen. Soll der 100 m-Abstand unterschritten werden, wäre der Mindestabstand mit der zuständigen Waldbehörde abzustimmen.

6. Im Nordwesten der Fläche ist angrenzend an den vorhandenen Wald ein Regenwasserrückhaltebecken geplant. Um die Bewirtschaftung des Waldes nicht unnötig zu erschweren, sollte dieses so ausgeformt werden, dass notfalls Bäume aus dem Wald auf diese Fläche gefällt werden können.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

zu 1.) Eine Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden in erheblichem Umfang ist nur zu rechtfertigen, da es sich bei dem geplanten Gewerbestandort um einen autobahnnahen Standort handelt und sich besser geeignete Alternativstandorte nicht anbieten. Dies wurde durch die vorangegangenen Untersuchungen der Machbarkeitsstudie 2012 (s. Kap. 2 der Begründung) dargelegt. Unter Berücksichtigung der übergeordnet definierten Standortkriterien (u.a. Nähe Autobahnanschluss, Großflächigkeit, Abstand zu Wohnbebauung, vergleichsweise geringe ökologische Restriktionen) ergibt sich eine herausragende Eignung des Standortes innerhalb der Region Hannover.

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Barsinghausen der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt.

- zu 2.) Die externen Ausgleichmaßnahmen werden vorwiegend im Bereich des Gewässers Möseke und des Flurbereinigungsgebietes Munzel in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde, dem Unterhaltungsverband und den zuständigen Fachbehörden der Region Hannover vorgesehen. Dort werden Flächen im Niederungsbereich für eine Renaturierung des Gewässers und seiner Randbereiche genutzt, was der von der LWK geforderten Aufwertung bestehender Biotope entspricht. Gewässerrandstreifen sind aufgrund von Abstandsregelungen sowieso nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Wo größere Flächen neben der Möseke in Anspruch genommen werden, bleiben diese als Grünland (extensiv) landwirtschaftlich nutzbar. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Munzel wird der überwiegende Teil der Flächen zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen empfohlen.
- zu 3.) Auf die örtliche Tierhaltung wurde Rücksicht genommen und im Rahmen eines Gutachtens zu Geruch, Staub, Ammoniak, Keime ein ausreichender Abstand des Gewerbegebietes festgestellt. Jegliche Wohnnutzungen (inkl. Beherbergung) im Gewerbegebiet werden über den Bebauungsplan ausgeschlossen.
- zu 4.) Auf die getroffene Rahmenregelung zu den Rastvögeln im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde in den Begründungen der Bauleitplanung verwiesen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Plans ist in diesem Zusammenhang bereits berücksichtigt. Für diese Bauleitplanung wird eine Beeinträchtigung des Vogelrastgebietes angenommen, welche sich noch unterhalb der genannten 5 % - Schwelle bewegt. Eine Dokumentation zur 5 % - Schwelle wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover) geführt, der aktuelle Ausschöpfungsgrad ist nicht bekannt.
- zu 5.) Die Regelungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover zum Waldrandabstand sind der Stadt bekannt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vergleichsweise kleine, isoliert in der Feldflur gelegene Waldfläche mit geringerer ökologischer Funktion und Erlebnisqualität. An deren östlicher Schmalseite schließt, neben dem dort bereits vorhandenen Feldweg, das geplante Gewerbegebiet mit einem breiten Eingrünungsstreifen an. Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan soll hier einer größtmöglichen Ausnutzung der verfügbaren, ökologisch und landwirtschaftlich wertvollen Bodenflächen der Vorzug gegeben und der Abstand zum Wald auf das Mindestmaß zur Gefahrenabwehr von 35 m (RROP 2016, Entwurf vom 23.02.2016) reduziert werden. Durch die Baugrenzen ist für Gebäude ein Mindestabstand von 40 m zum Wald gegeben. Näher am Wald liegen nur die technischen Anlagen der Regenentwässerung (Regenklärbecken und Trennbauwerk), da diese über den Wirtschaftsweg für gelegentliche Wartungszwecke erreicht werden müssen. In der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan wird der Waldrandabstand in der Planzeichnung entsprechend vermaßt und in der Begründung ausführlich erläutert sein.
- zu 6.) Das Regenrückhaltebecken (RRB) ist inzwischen nördlich vom Wald vorgesehen. Es wird kein Anlass gesehen, dieses so auszuformen, dass ein Fällen von Bäumen auf die Fläche des RRB ermöglicht wird.



**Entscheidungsantrag:**

Der Hinweis unter 1. wird zur Kenntnis genommen. Der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wird Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt.

Der Hinweis unter 2. wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht auf der Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Festsetzung von Ausgleichsflächen ist Gegenstand des Bebauungsplans.

Die Hinweise unter 3. bis 6. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht auf der Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

**Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)  
6. Änderung Flächennutzungsplan**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Niedersächsische Landesforsten</b>	<b>13.01.16</b>	<b>12</b>

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Waldrandabstand

**Kurzfassung der Anregungen:**

Von der Bebauungsplanänderung ist Wald indirekt betroffen. Das Plangebiet grenzt im Nord-Westen unmittelbar an Wald an. Im RROP 2005 der Region Hannover heißt es hierzu, dass Waldränder von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen auf 100 m Tiefe freizuhalten sind. Um diesen Abstand einzuhalten, müsste östlich entlang des Regenrückhaltebeckens ein ca. 10-12 Meter breiter Streifen von der Bebauung freigehalten werden. Dieses betrifft jedoch nur den nördlichen Teil des Beckens auf einer Länge von ca. 30 Metern.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vergleichsweise kleine, isoliert in der Feldflur gelegene Waldfläche mit geringerer ökologischer Funktion und Erlebnisqualität. An deren östlicher Schmalseite schließt, neben dem dort bereits vorhandenen Feldweg, das geplante Gewerbegebiet mit einem breiten Eingrünungsstreifen an. Im Rahmen der Abwägung soll hier einer größtmöglichen Ausnutzung der verfügbaren, ökologisch und landwirtschaftlich wertvollen Bodenflächen der Vorzug gegeben und der Abstand zum Wald auf das Mindestmaß zur Gefahrenabwehr von 35 m (RROP 2016, Entwurf vom 23.02.2016) reduziert werden. Durch die Baugrenzen ist für Gebäude ein Mindestabstand von 40 m zum Wald gegeben. Näher am Wald liegen nur die technischen Anlagen der Regenentwässerung (Regenklärbecken und Trennbauwerk), da diese über den Wirtschaftsweg für gelegentliche Wartungszwecke erreicht werden müssen. Das Regenrückhaltebecken ist inzwischen nördlich vom Wald vorgesehen.

Durch den vorgesehenen Abstand und den Festsetzungen zur Beleuchtung werden negative Auswirkung insbesondere auf die Fledermausfauna des Waldes vermieden.

In der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan wird der Waldrandabstand in der Planzeichnung entsprechend vermaßt und in der Begründung ausführlich erläutert sein.

***Entscheidungsantrag:***

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht auf der Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

**Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover  
6. Änderung Flächennutzungsplan**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.</b>	<b>14.01.16</b>	<b>32</b>

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Rastvogelgebiet, Abweichung zur Machbarkeitsstudie

**Kurzfassung der Anregungen:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bedeutsamen Rastvogelgebietes. Durch das Vorhaben wird dieses Gebiet in zwei kleinere Teilgebiete zerschnitten. Leider sind die Planungsunterlagen hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope unvollständig. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Rastvogelkartierung liegen derzeit noch nicht vor, so dass eine naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens nicht möglich ist. Der BUND lehnt daher das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie, die im Auftrag der Region Hannover, der Stadt Barsinghausen und der Stadt Wunstorf durchgeführt wurde, entspricht. Demnach erstrecken sich die angedachten Gewerbeflächen lediglich westlich der L392 zwischen Groß Munzel und Holtensen. Gewerbeflächen östlich der L392 sind dagegen nicht vorgesehen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf die getroffene Rahmenregelung zu den Rastvögeln im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde in den Begründungen der Bauleitplanung verwiesen. Die Bauleitplanung Logistik Barsinghausen ist für den Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Planes in diesem Zusammenhang bereits berücksichtigt. Für diese Bauleitplanung wird eine Beeinträchtigung des Rastvogelgebietes angenommen, welche sich noch unterhalb der genannten 5 % - Schwelle bewegt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Rastvogelkartierung liegen inzwischen vor und werden im Artenschutzrechtlichen Beitrag zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Wie in der Begründung zur 6. Flächennutzungsplanänderung bereits dargelegt, liegen die darin aufgenommenen Flächen östlich der L 392 im Untersuchungsraum der Machbarkeitsstudie. Für die in der Machbarkeitsstudie favorisierte weitere Entwicklung nach Norden bis an die Autobahn werden Flächen benötigt, für die absehbar keine Verkaufsbereitschaft besteht. Das Flächenpotenzial gemäß Machbarkeitsstudie soll daher als mittel- bis langfristige Entwicklungsoption bis auf weiteres östlich der L 392 gesichert werden. In die zeitnahe Umsetzung kommen zunächst nur die westlichen Flächen gemäß dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 204.

***Entscheidungsantrag:***

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

<b>Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover 6. Änderung Flächennutzungsplan Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.</b>	<b>14.01.16</b>	<b>33</b>
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>		
Flächenverbrauch, Rastvogelgebiet, FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet, Gehölzauswahl		
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>		

1. Die Ausweisung eines weiteren großflächigen Gewerbegebiets auf fruchtbaren Ackerböden ist aus ökologischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Im Gewerbegebiet von Groß Munzel wurde ein großer Bereich durch den Bau eines ebenerdigen Solarkraftwerks vergeudet. Diese Flächen sollten zusätzlich zur Ansiedlung von Gewerbe genutzt werden und die Solaranlagen auf die Dächer der entstehenden Gebäude umgesetzt werden. Auf diese Weise könnte die weitere Versiegelung gewachsenen Bodens vermindert werden.
2. Gebiet mit Bedeutung für Gastvögel: Trotz der Vorbelastung widerspricht die Gewerbeentwicklung in diesem Bereich den Aussagen des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover. Er liegt demnach in einem Gebiet mit „sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenschutz“ (bedeutsames Rastvogelgebiet) und besitzt als „Offenlandbereich für Gastvögel“ eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Durch die vorgesehenen Gebäudehöhen von bis zu 18 m werden auch die angrenzenden Bereiche ihre Bedeutung für Gastvögel des Offenlands verlieren. Aus diesem Grund lehnt der Nabu insbesondere die Ausdehnung der Gewerbeflächen in den Bereich nördlich der Straßenabzweigung zur Deponie und östlich der L 392 entschieden ab. Dort ist zudem im RROP ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und im gültigen FNP östlich der L 392 ein Bereich zum Schutz und Entwicklung von Rastvogellebensräumen festgelegt. Die in der Begründung zum B-Plan zitierte Rahmenregelung zum Rastvogelgebiet ist aus Sicht des NABU Barsinghausen wenig überzeugend. Es muss unterschieden werden, ob der Flächenverlust am äußeren Rand oder wie in diesem Fall als keilförmige Barriere innerhalb des Gebietes erfolgt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorgesehene fast lückenlose Barriere aus hohen Gebäuden zwischen den Ortschaften von Groß Munzel und Holtensen im Ergebnis mehr als 5 % des Rastvogelgebietes entwertet werden, wobei auch der vorhandene Stallneubau westlich des Plangebiets zu berücksichtigen ist. Auch ist zu befürchten, dass auch die bedeutende Rastvogelfunktion der Richtung Autobahn gelegenen Klärteiche durch eine derartig massive Gewerbeansiedlung beeinträchtigt würde.
3. FFH-Gebiet 439 (3622-301) „Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen“: Dieses ca. 1 km südlich gelegene FFH-Objekt (Kirche von Groß Munzel) wird in den Erläuterungen zu den Planungen überhaupt nicht erwähnt. Wurde hierzu eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu

klären, ob das Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs durch Zerschneidung von Flugwegen zu den Nahrungshabitaten erheblich beeinträchtigt werden könnte oder von den Planungen nicht betroffen ist?

4. Gegen diesen Standort spricht auch die Lage in der Schutzzone IIIa eines Wasserschutzgebietes. Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes erhöhen zwangsläufig die Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Stoffe.
5. Liste der standortheimischen Gehölzarten im B-Plan: Sommerlinde (Art von Schlucht- und Hangwäldern im Bergland) und Purpurweide (Art kalkreicher Flussauen) sind als hier nicht standortheimisch zu streichen. Die Grauweide ist nur für Feuchtstandorte (z.B. Versickerungsbecken) geeignet und ansonsten durch die Salweide (*Salix caprea*) zu ersetzen. Die Vorgabe zur Verwendung gebietseigener Gehölze ist zu begrüßen, allerdings erscheint hier das Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) geeigneter. Die Calenberger Börde liegt im Übergangsbereich zum Tiefland und hat nördlich von Groß Munzel schon eher Tieflandcharakter (anders als z.B. der Stemmer Berg).
6. Wiesenansaat: Sinngemäß wie die Gehölzpflanzungen sollten Wiesenansaat (soweit es sich nicht um Rasenflächen im unmittelbaren Bereich von Gebäuden handelt) mit gebietseigenem Regiosaatgut angelegt werden. Der Nabu verweist auf die der Stadtverwaltung vorliegende Artenliste, die der Nabu für das Ökokonto Eckerde erarbeitet hat.

Aus den vorgenannten Gründen sollten in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB besonders untersucht werden:

- Auswirkung auf die Brut- und Rastvogelgebiete inkl. Klärteiche an der BAB 2
- Auswirkung auf das Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs in Groß Munzel (FFH-Gebiet)

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

zu 1.) Eine Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden in erheblichem Umfang ist nur zu rechtfertigen, da es sich bei dem geplanten Gewerbestandort um einen autobahnnahen Standort handelt und sich besser geeignete Alternativstandorte nicht anbieten. Dies wurde durch die vorangegangenen Untersuchungen der Machbarkeitsstudie 2012 (s. Kap. 2 der Begründung) dargelegt. Unter Berücksichtigung der übergeordnet definierten Standortkriterien (u.a. Nähe Autobahnanschluss, Großflächigkeit, Abstand zu Wohnbebauung, vergleichsweise geringe ökologische Restriktionen) ergibt sich eine herausragende Eignung des Standortes innerhalb der Region Hannover.

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Barsinghausen der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt.

Ein Nutzung und Verlegung der bestehenden, ebenerdigen Solaranlage auf Dächer wäre wünschenswert. Allerdings genießt die bestehende Anlage Bestandsschutz. Die Stadt hat keine Handhabe für einen Umbau der Anlage.

zu 2.) Die Bedeutung des Gebietes für Gastvögel ist der Stadt bekannt. Für ein Abweichen von der abgestimmten Rahmenregelung wird kein Anlass gesehen. Für die Einhaltung der 5%-

Regelung zeigt sich die untere Naturschutzbehörde (Region Hannover) verantwortlich, die bereits frühzeitig in die Abstimmung der vorliegenden Bauleitplanung einbezogen wurde. Detailliertere Aussagen zur Rastvogelpopulation werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vorliegen.

- zu 3.) Zur Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung werden Aussagen zu dem FFH-Objekt ergänzt. Aufgrund der Distanz sind direkte Auswirkungen auf das Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs in Groß Munzel auszuschließen. Diese Fledermausart war innerhalb des großräumigen Untersuchungsgebietes der Bauleitplanung (in größerem Abstand zum Gewerbegebiet) einmalig festzustellen. Auswirkungen auf den Jagdlebensraum dieser Art sind durch die geplante Entwicklung der Gewerbeflächen nicht zu erwarten.
- zu 4.) Die geltende Verordnung des WSG Forst Esloh schließt Gewerbe nicht grundsätzlich aus. Unter Auflagen kann eine Bebauung stattfinden.
- zu 5.) Den Anregungen zur Gehölzauswahl kann gefolgt werden. Eine Anpassung erfolgt zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans.
- zu 6.) Die Wiesenansaat erfolgen in Bereichen, die an gewerbliche Gebäude und Verkehrsflächen grenzen und somit nicht in der freien Natur liegen. Somit wird keine Notwendigkeit für die Verwendung von Regiosaatgut gesehen. Diese kann aber alternativ verwendet werden. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

### **Entscheidungsantrag:**

Der Anregung unter 1. zur Nutzung der Fläche und Verlegung der Solaranlage kann aus den genannten Gründen nicht gefolgt werden. Der Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wird Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes eingeräumt.

Die Hinweise unter 2. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Dem Hinweis unter 3. zum FFH-Objekt (Wochenstube des Großen Mausohrs) wird gefolgt, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Die Hinweise unter 4. bis 6. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.



<b>Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)</b>		
<b>6. Änderung Flächennutzungsplan</b>		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>		
<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Wasserverband Garbsen-Neustadt (WVGN)</b>	<b>14.01.16</b>	<b>46</b>
<b>Sachgebiet / thematischer Aspekt:</b>		
Wasserschutzgebiet		
<b>Kurzfassung der Anregungen:</b>		

1. Der Planbereich befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes des WVGN, eine Erweiterung des Rohrnetzes ist daher nicht geplant. Das Plangebiet liegt aber in der Wasserschutzzone IIIa des Verbandes.
2. Im Ergebnis bestehen aus hydrogeologischer Sicht der ortsansässigen Grundwassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber der geplanten Ausweitung von Gewerbegebietsflächen im Einzugsgebiet der Förderbrunnen gesteigerte Bedenken. Sollten die Erschließungs- und Ansiedlungskonzepte den Belangen der ortsansässigen Grundwassergewinnung nicht im erheblichen Maße Rechnung tragen, so kann das Vorhaben aus Sicht der Wasserversorgung nicht toleriert werden.
3. Die Stadt Barsinghausen beabsichtigt im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 204 im Ortsteil Groß Munzel derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen der gewerblichen Nutzung zuzuführen. Der räumliche Geltungsbereich der zur Ausweisung eines Gewerbegebiets vorgesehenen Flächen liegt dabei vollumfänglich innerhalb der Schutzzone III/A des Wasserschutzgebiets "Forst Esloh", das mit der Verordnung vom 05.12.1978 von der Bezirksregierung Hannover zugunsten der Grundwassergewinnung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung amtlich festgesetzt wurde. Das Schutzgebiet ist unbefristet festgesetzt, die Wassergewinnung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. ist über eine bis Dezember 2036 befristete Bewilligung gesichert.
4. Um der satzungsgemäßen Aufgabe der öffentlichen Wasser-/Trinkwasserversorgung zur Daseinsvorsorge gerecht zu werden, stehen dem WVGN zwei Grundwassergewinnungsgebiete in der Region Hannover zur Verfügung. Neben dem Gewinnungsgebiet Wasserwerk (WW) Hagen (Stadt Neustadt a. Rbge.) wird etwa die Hälfte des für die rd. 116.000 Einwohner benötigten Wassers über das WW Forst Esloh (Stadt Barsinghausen) gewonnen. Eine Substituierung der Grundwassergewinnung am Standort WW Forst Esloh ist nicht möglich. Somit ist das WW Forst Esloh unabdingbarer Bestandteil des Wasserversorgungskonzepts. Die Grundwasserentnahme erfolgt am WW Forst Esloh über eine Brunnengalerie von derzeit 12 Vertikalfilterbrunnen, die sich etwa 1.120 m östlich der östlichen Grenze des Flächennut-

zungs- bzw. Bebauungsplans befinden, der laterale Abstand zur Schutzzone II beträgt nur etwa 890 m.

5. Die hydrogeologischen Gegebenheiten, das Schutzpotenzial und das Grundwassereinzugsgebiet werden ausführlich erläutert. Hydrogeologisch erschließen die in Nord-Süd angeordneten Vertikalfilterbrunnen der Fassung Forst Esloh einen vergleichsweise flachgründigen und oberflächennahen Quartärzeitlichen Porengrundwasserleiter, der den mesozoischen Festgesteinsfolgen des unterlagernden Deckgebirges aufliegt. Teils durchstoßen die Festgesteine die quartärzeitlichen Ablagerungen, wie z.B. am Stemmer Berg, Bentherr Berg, Bereich Holtensen. Der weitgehend gut bis teils mäßig durchlässige Porengrundwasserleiter wird von kiesigen bis sandigen Saale-zeitlichen Mittelterrassensedimenten sowie sandigen bis teils kiesigen Schmelzwasserablagerungen aufgebaut. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters schwankt etwa zwischen 8 bis 12m und dünnt oder keilt zu den Festgesteinsdurchstoßungen hin aus. Eine Stockwerkstrennung besteht nicht, sodass es sich um einen hydraulisch zusammenhängenden Aquifer handelt. Überwiegender Weise wird der genutzte Grundwasserleiter von einer bindigen Deckschicht überlagert. Die etwa 2,5 bis 7,5 m mächtige Deckschicht wird zumeist aus Geschiebemergel/lehm und/oder Lösslehm gebildet. Die Grundwasserdruckfläche liegt vielerorts oberhalb der Deckschichtbasis, sodass weitestgehend gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen. Im Bereich der Erschließungsflächen bestehen hingegen keine gespannten Grundwasserverhältnisse, da zwischen der Deckschichtbasis und der entnahmebeeinflussten Grundwasseroberfläche eine ungesättigte Zone etabliert ist.

Aufgrund der stark reduzierten hydraulischen Durchlässigkeit kommt der bindigen Deckschicht eine enorme Schutzfunktion für die genutzte Grundwasserressource zu. Die Schutzfunktion ist dabei unmittelbare Folge der lithologischen Zusammensetzung, ihrer lateralen Verbreitung und der Mächtigkeit. Im Bereich der gewerblichen Planflächen kann mit Blick auf vorliegende Bohrinformationen zu benachbarten Flächen - vorbehaltlich einer nicht vorliegenden Detailkartierung - das Schutzpotenzial der das Grundwasser überdeckenden Schichten als eher hoch angesehen werden (vgl. Karte NIBIS®-Kartenserver des LBEG).

Das Grundwasser-Grundgefälle ist etwa von Ost nach West auf die Brunnenreihe gerichtet. Das unterirdische Grundwassereinzugsgebiet der Brunnen des WW Forst Esloh erstreckt sich nach Modellrechnungen abstromseitig in westlicher Richtung bis über die Landesstraße L 392 hinaus. Die von der Nutzungsänderung zur Gewerbegebietserschließung betroffenen Areale befinden sich damit nachgewiesenermaßen innerhalb des unterirdischen Einzugsgebiets der Brunnen.

6. Auf die derzeitige Novellierung der Wasserschutzgebiete und Verordnungen wird verwiesen. Für den Standort Forst Esloh ist davon auszugehen, dass der aktuell gegenständliche Geltungsbereich für die Gewerbegebietserschließung auch zukünftig im Schutzgebiet liegt. Die dem Entwurf der regionalen Raumordnung zu entnehmende Linienführung "Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung" ist für die geplante Schutzgebietsbemessung nicht maßgeblich.
7. Im Grundsatz muss die Koexistenz von bestehenden und in Erweiterung befindlichen Gewerbegebieten in Grundwassereinzugsgebieten zu Trinkwasserversorgungszwecken generell als äußerst ungünstig angesehen werden. Die Erschließung von gewerblichen Bauflächen und Ansiedlung von Gewerbe bedingt letztlich eine erhöhte Gefährdungskulisse für das Grundwasser. Negative Beeinträchtigungen des Grundwassers sind am betreffenden Standort immer rohwasserrelevant. Eingetragene Stoffe führen direkt zu einer qualitativen Beeinflussung

- des geförderten Rohwassers. Vor diesem Hintergrund sind Art und Umfang der Erschließungstätigkeiten mit äußerster, den Grundwasserschutz betreffenden Sensibilität und Klassifikation durchzuführen. Auch die Art des anzusiedelnden Gewerbes sollte den wasserwirtschaftlichen Randbedingungen angepasst sein. In Abwägungsfällen muss stets dem präventiven Wasserschutz Vorrang eingeräumt werden.
8. Festzuhalten ist, dass die rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) einzuhalten ist. Außerdem wird auf Wasserschutzbetreffende Verordnungen (u.a. VAWs, RiStWag) und die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (Hrsg. NLWKN 2013) hingewiesen.
  9. Besonderer Bedeutung kommt am Standort der bindigen Deckschicht zu, die den genutzten Grundwasserkörper überlagert und aufgrund ihrer sehr geringen hydraulischen Durchlässigkeit vor potenziell gefährdenden Stoffeinträgen schützt. Eine bedeutsame Reduzierung der Mächtigkeit oder gar Entfernung der schützend wirkenden Deckschicht ist aus Wasserschutzgründen nicht zu akzeptieren. Die Planungen zur Erschließung von Gewerbegebieten und zur Ansiedlung von Gewerben / Nutzgebäuden müssen diesen Aspekt zwingend berücksichtigen.
  10. Eine Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern ist nach Einschätzung des WVGN nicht darstellbar, da dies einen vollständigen Abtrag der Deckschicht bedingen und damit einen direkten Kontakt (Kontaminationspfad) zum Grundwasser erzeugen würde. Das durch die Flächenversiegelung anfallende Niederschlagswasser muss aus dem Grundwassereinzugsgebiet herausgeführt werden, entsprechend der Wasserschutzverordnung § 2 Nr. 8.
  11. In der Sache rät der Wasserverband Garbsen-Neustadt dringend an, den Grundwasserschutz umfänglich in die weiteren Planungsschritte aufzunehmen, da diesem Aspekt eine übergeordnete Bedeutung zur Wahrung einer ungestörten Trinkwasserversorgung zukommt.

Beigefügt sind Kopien der NLWKN Grundwasser Handlungshilfe (Teil II) und der Festsetzung des Wasserschutzgebiets "Forst Esloh".

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

- zu 1.) Die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ist bekannt und bereits im Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und in der Machbarkeitsstudie 2012 berücksichtigt.
- zu 2.) Die Bedenken des WVGN gegenüber der geplanten Ausweitung von Gewerbegebieten im Einzugsgebiet der Förderbrunnen sind nachvollziehbar. Den Belangen der ortsansässigen Grundwassergewinnung wird aber - wie gefordert - im erheblichen Maße Rechnung getragen. Die Ausführungen in der Begründung zur Entwurfsfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden dies deutlich machen.
- zu 3.) Die Angaben zum Stand der Schutzgebietsverordnung und deren unbefristete Festsetzung sowie die befristete Bewilligung der Wassergewinnung werden zur Kenntnis genommen.

- zu 4.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Substituierung der Grundwassergewinnung nicht möglich ist und dass sich die Förderbrunnen in einem vergleichsweise geringen Abstand befinden.
- zu 5.) Die ausführlichen Erläuterungen zu den hydrogeologischen Gegebenheiten, zum Schutzpotenzial, zum Grundwassereinzugsgebiet und zur Deckschicht werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Bauflächen befinden sich innerhalb des unterirdischen Einzugsgebiets der Brunnen.
- zu 6.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeitige Abgrenzung des Schutzgebiets etwa den aktuellen Berechnungen zur Grenze des Einzugsgebiets des Wasserwerks entspricht und sich auch bei derzeitigen Novellierung der Abgrenzungen und Verordnungen von Wasserschutzgebieten keine wesentliche Veränderung, insbesondere keine Zurücknahme bis an die L 392 ergeben wird.
- zu 7.) Zur generellen Ablehnung von Gewerbegebieten in Wasserschutzgebieten (WSG) - insbesondere in der Zone III a - wird auf die geltende Verordnung des WSG Forst Esloh verwiesen, die Gewerbe nicht grundsätzlich ausschließt. Zudem liegt der aktuellen gewerblichen Bauleitplanung das Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover sowie die Machbarkeitsstudie zum Logistikschwerpunktstandort A I („Barsinghausen-Wunstorf“) zu Grunde, die unter Mitwirkung der Region entstand und wonach „unter Auflagen eine Bebauung in den potenziell betroffenen Schutzzonen III der Trinkwasserschutzgebiete grundsätzlich stattfinden kann“. In den Begründungen (F-Plan und B-Plan) wird auf eine eventuelle Gefährdung des WSG und mögliche Auflagen im anschließenden Baugenehmigungsverfahren als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden. Erschließung und Nutzungen sollen mit der geforderten Sensibilität für den Grundwasserschutz erfolgen.
- Die Abwägung fällt zu Gunsten des Gewerbes aus. Dies wird in der Entwurfsfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans detailliert erläutert werden.
- zu 8.) Die Schutzgebietsverordnung wird eingehalten, Befreiungen wurden seitens der unteren Wasserbehörde unter Berücksichtigung der VAWS in Aussicht gestellt. Die genannten Verordnungen und Richtlinien werden berücksichtigt. Die genannte Praxisempfehlung des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.
- zu 9.) Eine wesentliche Verringerung der Grundwasser-Deckschicht ist auch aus Sicht der Stadt Barsinghausen im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auszuschließen. Dies wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans erläutert werden.
- zu 10.) Zum qualitativen Schutz des Grundwassers wird auf eine Versickerung des Oberflächenwassers im Wasserschutzgebiet verzichtet. Stattdessen wird ein Regenrückhaltebecken außerhalb des WSG errichtet, mit einer Ableitung zur Vorflut nach Norden und somit - wie gefordert - das anfallende Niederschlagswasser aus dem Grundwassereinzugsgebiet herausgeführt. Jegliche gezielte Versickerung von belastetem Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet wird per textliche Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.
- zu 11.) Der Grundwasserschutz ist umfänglich in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise unter 1. werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung unter 2. wird gefolgt und den Belangen der ortsansässigen Grundwassergewinnung im erheblichen Maße Rechnung getragen.

Die Hinweise unter 3. bis 6. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Der Anregung unter 7. wird in Teilen gefolgt. Die Begründung wird um zusätzliche Erläuterungen zur Gefährdung und zum Schutz des Grundwassers sowie zur Abwägung der Belange ergänzt. Die Entwicklung von Gewerbeflächen für Logistik im Wasserschutzgebiet sowie die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sollen weiter verfolgt werden und diesen Zielen wird Vorrang gegenüber den erkannten Belangen des Grundwasserschutzes eingeräumt.

Die Hinweise unter 8. werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung unter 9. wird gefolgt, eine wesentliche Verringerung der Grundwasser-Deckschicht soll ausgeschlossen werden.

Die Hinweise unter 10. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht auf der Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Anregung unter 11. wird gefolgt und der Grundwasserschutz umfänglich in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

**Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover  
6. Änderung Flächennutzungsplan**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) <i>gemeinsam mit</i> Unterhaltungsverband 53 West- und Südaue</b>	<b>18.01.16</b>	<b>70</b>

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Grundwasserschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz

**Kurzfassung der Anregungen (Stellungnahme umfasst im Original 9 Seiten):**

1. Laut den UHVs verstoße der Bebauungsplan gegen zwei wichtige Europäische Richtlinien und gegen die darauf aufbauenden Bundes- und Landesgesetze.
  - a. Die Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)  
Diese Richtlinie definiert das Verschlechterungsverbot für Fließgewässer und unterirdische Grundwasserkörper.  
Der Grundwasserkörper "Leine-Lockergestein links", über dem das geplante Logistik-Zentrum errichtet werden soll, wurde aus den Erkenntnissen der Messungen des abgelaufenen Bewirtschaftungszeitraumes nachteilig verändert, indem mindestens das Wasserdargebot sich verringert hat. Im gegenwärtig laufenden Bewirtschaftungszeitraum sollen Ursachen und Gründe für diesen Rückgang und die Qualität des Grundwasserleiters erkundet werden.
  - b. Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),  
mit dem Ziel, den stetig voranschreitenden Verlust an Biodiversität zu stoppen und einen weiteren Rückgang des Artenbestandes umzukehren.  
Die Erfassung des Bestandes zur Feldlerche und die in diesem Zusammenhang angedachten Ausgleichsmaßnahmen sind für den UHV nicht zufriedenstellend, ein weiterer Rückgang dieser bedrohten Feldvogelart wird vom UHV erwartet.
2. Es werden sowohl die Planungen zur Niederschlagswasserbehandlung (Wasser-Rahmenrichtlinie), als auch die Planungen zum ökologischen Ausgleich, insbesondere der Feldlerchenbiotope (FFH-Richtlinie), nicht von den UHVs akzeptiert und dazu eine Nachbesserung der Planung zwingend notwendig gefordert.
3. Es wird angeboten, den ökologischen Ausgleich im Rahmen des Gewässerentwicklungsplanes Möseke und der Auenentwicklung unterzubringen und das Angebot des Unterhaltungsverbandes, welches am 18.12.2015 im Rathaus der Stadt Barsinghausen vorgestellt wurde, als Ausgleich in den Plan aufzunehmen. Das erstellte Konzept, mit der Möglichkeit, den kompletten ökologischen Ausgleich an der Möseke ortsnah in zusammenhängenden Auenbereichen umzusetzen, ergibt sich aus dem Gewässerentwicklungsplan, der der Stadt am 12.01.2016 schriftlich übergeben wurde. Der HRG, als Erschließungsträger, wird zu diesem

Zweck für den ökologischen Ausgleich ein konkretes Angebot unterbreitet, welches in Gänze die in dem Plan enthaltenen Vorschläge zum ökologischen Ausgleich ersetzen sollen.

4. *Es wird von den UHVs auf die Probleme des Grundwasserkörpers und der geplanten Niederschlagswasserbehandlung und -versickerung detailliert über mehrere Seiten eingegangen, die hier stark zusammengefasst wiedergegeben sind:*

Es wird eine Vorreinigung des auf Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers und Versickerung außerhalb vom Trinkwasserschutzgebiet (WSG) gefordert. Versickerungsfähige Pflasterungen werden daher abgelehnt, die Abflussverzögerung wird zudem für nicht anrechenbar gehalten. Die im Vorentwurf getroffenen Aussagen zur Vorreinigung werden wiedergegeben. Ein Beschluss zum Grundwasserschutz der Länder-Umweltministerkonferenz wird erwähnt. Die Versickerung wird im Hinblick auf die Grundwasserneubildung grundsätzlich befürwortet. Es sollten gedichtete Absetzbecken eingesetzt werden. Die Reinigung sollte sich nicht auf eine mechanische Entfernung von Inhaltsstoffen beschränken, sondern es sollte z.B. mit einer Pflanzenkläranlage eine biologische Reinigung erfolgen. Das Wasser sollte, wie im B-Plan angegeben, über die belebte Bodenzone versickert werden. Der Einsatz von Tausalzen wird problematisiert und Festsetzungen zum Winterdienst gefordert. Es werden Hinweise zur Bemessung des Versickerungsbeckens gegeben und zur Grundwasserneubildung. Bei den Bodenuntersuchungen werden Widersprüche in den Schichtdicken gesehen. Der Grundwasserstand wird problematisiert und mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels unter der Versickerungsanlage gerechnet.

5. Hinsichtlich Betriebstankstellen wird das Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Schutzzone IIIa außer zum "Hausgebrauch" von den UHVs für nicht tragbar gehalten. Gleichzeitig wird der Begriff "Hausgebrauch" in Bezug auf Logistik für fraglich gehalten.

6. *Im Weiteren gehen die UHVs auf die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ein. Es wird hier nur eine Kurzfassung wiedergegeben. Zitierte Begründungstexte sind nicht angeführt:*

Die UHVs halten die Baum- und Heckenpflanzungen für einen angerechneten Ausgleich für Feldlerchen sowie den vorhandenen Radweg für eine gewertete ökologische Ausgleichsmaßnahme. Die Traubenkirsche (*Prunus padus*) wird für keine geeignete standortheimische Gehölzart gehalten. In Wäldern „verdrängt der Aufwuchs von *Prunus Padus* das natürliche Aufkommen“.

7. Hinsichtlich der Feldlerche wird die überschlägige Beurteilung, dass in den Lebensraum von ein bis drei Feldlerchenpaaren eingegriffen wird, wiedergegeben und ein weiteres Revier nördlich des Geltungsbereiches und neun Brutreviere östlich der Landesstraße von den UHVs erwähnt. „Da die Brutreviere jährlich wechseln, sollte die realistisch maximale Anzahl angesetzt werden.“ Die Anlage von Lerchenfenstern wird ungeeignet gehalten, „da sie jährlich wechseln und deshalb kaum kontrollierbar sind“. Unter Bezugnahme auf das DHL-Zentrum wird eine größere Brutrevierfläche von 2.148 m<sup>2</sup> pro Lerchenpaar (insgesamt rd. 6.450 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche) vom UHV gefordert.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist zunächst festzustellen, dass sich die Unterhaltungsverbände sehr umfassend mit der Planung auseinandergesetzt haben - weit über die von ihnen zu vertretenden Belange und Aufgabenbereiche hinaus. Daraus haben sich teils fehlerhafte und unqualifizierte Bedenken, Anregungen und Forderungen ergeben.

- zu 1.) Die Behauptung der beiden Unterhaltungsverbände (UHV 52 und 53), der Bebauungsplan verstoße gegen Europäische Richtlinien sowie Bundes- und Landesgesetze wird zurückgewiesen und entbehrt jeglicher Grundlage.
- zu 2.) Die Ablehnung der Planungen zur Niederschlagswasserbehandlung und zum ökologischen Ausgleich und die geforderte Nachbesserung der Planung werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile haben sich Änderungen der Planung ergeben, die für die UHVs möglicherweise zu akzeptieren sind. Die UHVs werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans erneut beteiligt.
- zu 3.) Im erwähnten Termin am 18.12.15 wurden unverbindliche, allgemeine Rahmenbedingungen von Biotopverbund und Gewässerrenaturierung vom UHV 52 vorgestellt und auf ein in der Bearbeitung befindliches Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Möseke hingewiesen. Bilanzierung und Kostenansätze für einen Ökopool wurden erwähnt. Die Informationen waren unzureichend, um diese „als Ausgleich in den Plan aufzunehmen“.
- Der anschließend vorgelegte Gewässerentwicklungsplan erfüllt nicht die wesentlichsten Voraussetzungen zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan (Flächenzuordnungen, Biotoptypenerfassung, Maßnahmenzuordnung, Bilanzierung, Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Flächenverfügbarkeit).
- Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bereich der Möseke umgesetzt werden. Dazu wurde ein entsprechendes Konzept in Abstimmung mit den UHVs, der Flurbereinigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden der Region Hannover ausgearbeitet. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplans werden genaue Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen getroffen.
- zu 4.) Die Belange des Grundwasserschutzes - insbesondere des Trinkwasserschutzgebietes - und der Entwässerung werden mit den dafür zuständigen Stellen (untere Wasserbehörde, Wasserverband Garbsen-Neustadt) und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter abgestimmt. In anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden diverse Auflagen zum Grundwasserschutz zu beachten sein.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird zentral gesammelt, umfassend vorgereinigt und gemäß der geänderten Planung außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes in einem Erdbecken zurückgehalten. Die seitens der UHVs zur Grundwasserneubildung befürwortete Versickerung ist dort aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich und eine Ableitung zur Vorflut im Norden (Ortvorfluter Holtensen, UHV 53) erforderlich.
- zu 5.) Betriebstankstellen sind unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen, hier v.a. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), im Wasserschutzgebiet (Zone IIIa) zulässig.



- zu 6.) Wie aus den Unterlagen der Bauleitplanung bereits eindeutig hervorgeht, sind die vorgesehenen Baum- und Heckenpflanzungen kein Ausgleich für eventuelle Beeinträchtigungen der Feldlerche und der vorhandene Radweg ist keine ökologische Ausgleichsfläche. Die heimische Traubenkirsche (*Prunus padus*) wurde von den UHVs offensichtlich mit der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), einem Neophyten aus Nordamerika, verwechselt.
- zu 7.) Die Feldlerche ist keine FFH-Art, wie eingangs von den UHVs behauptet. Wie alle europäischen Vogelarten unterliegt sie dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich weiter aus dem Bundesnaturschutzgesetz ab (§§ 44, 45 BNatSchG). Wie aus den Unterlagen der Bauleitplanung bereits eindeutig hervorgeht, wurden als Ausgleich für den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche verschiedene Varianten (u.a. Anlage von Brachflächen in der Ackerlandschaft bzw. die Vereinbarung spezieller Bewirtschaftungsauflagen im Ackerbau) hinsichtlich Lage, Art und Umfang entwickelt und mit den zuständigen Stellen (untere Naturschutzbehörde, Bewirtschafter) abgestimmt. Inzwischen hat sich eine Verwendung von Flächen im Ökopool Eckerde III ergeben. Die Flächen des Ökokontos wurden teilweise aus der ackerbaulichen Bewirtschaftung genommen, teils werden sie unter Auflagen bewirtschaftet. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wird eine Flächengröße von 2,4 ha für die drei Lerchenbrutpaare als Ausgleich angerechnet (0,8 ha pro Brutpaar).

**Entscheidungsantrag:**

Der Hinweis unter 1. bis 7. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

**Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover  
6. Änderung Flächennutzungsplan**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>Name:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TÖB-Nr.:</b>
<b>FD I/1 untere Straßenverkehrsbehörde Stadt Barsinghausen</b>	<b>08.01.16</b>	<b>71</b>

**Sachgebiet / thematischer Aspekt:**

Feldweg, Querungshilfe

**Kurzfassung der Anregungen:**

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbefläche nach Norden hin an keinen öffentlich gewidmeten Geh- und Radweg angeschlossen ist. Hier handelt es sich um einen privaten Feldweg, der im Eigentum der Stadt Barsinghausen ist.

Da von einer höheren Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs ausgegangen wird, wird empfohlen, für die Verkehrssicherheit an den nördlichen Haltestellen (Holtensen Abzweigung) zu überprüfen, ob eine Querungshilfe installiert werden kann.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Nutzung des Wirtschaftsweges nördlich der Gewerbeflächen ist nicht vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung wird bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu den Gewerbeflächen geregelt. Vorgesehen ist eine direkte Anbindung über die L 392 über einen signalisierten Knotenpunkt auf Höhe der Straße zur Deponie.

Eine Querungshilfe wird derzeit geprüft, ebenso eine Verlegung der Haltestelle in die Ortslage Holtensen. Die Haltestelle Holtensen ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

**Entscheidungsantrag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.